

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 30 – 10. Mai 2012

Inhalt

Kreis Lippe

- 199 13. Sitzung des 8. Beirats bei der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Lippe
- 200 Öffentliche Zustellung eines Bescheides vom 28.03.2012 des Landrates des Kreises Lippe über die Änderung eines Familiennamens
- 201 Bekanntmachung der Entscheidung über das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG -) für die Änderung eines Heizkraftwerkes durch die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser... für die Erzeugung von Strom und Wärme aus der Verbrennung von Erdgas in 32108 Bad Salzuflen, Bismarckstraße, Gemarkung Bad Salzuflen, Flur 29, Flurstück 1615

Stadt Bad Salzuflen

- 202 Verlust eines Dienstaussweises und Ungültigkeitserklärung
- 203 Beteiligungsbericht der Stadt Bad Salzuflen
- 204 19. Sitzung des Rates in der Wahlperiode 2009/2014 am 16.05.2012

Stadt Blomberg

- 205 Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadforst Blomberg zum 30.09.2011

Stadt Detmold

- 206 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Detmold für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 22.07.2011 vom 24.04.2012

Gemeinde Extertal

- 207 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Extertal vom 27.11.1991 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 26.04.2012
- 208 Ladung in der Flurbereinigung Reinerbeck

Alte Hansestadt Lemgo

- 209 1. Änderungssatzung vom 23.04.2012 zur Satzung der Alten Hansestadt Lemgo für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 14.07.2011
- 210 Öffentliche Bekanntmachung der Widmung der Straße „Driftenweg“ in Lemgo
- 211 Öffentliche Bekanntmachung der Widmung der Straße „Brautschatzwete“ und „Großer Schratweg“ (teilweise) in Lemgo
- 212 Öffentliche Bekanntmachung der Widmung der Straße „Korl-Biegemann-Straße“ in Lemgo

Stadt Schieder-Schwalenberg

- 213 8. - vereinfachte - Änderung des Bebauungsplans 01/01/4 „Lange Äckern“ der Stadt Schieder-Schwalenberg, Ortsteil Schieder Entwurfsbeschluss und Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 BauGB

Gemeinde Schlagen

- 214 Feststellung des Jahresabschlusses 2010 und des Lageberichtes sowie die Entlastung des Bürgermeisters

Sparkasse Paderborn-Detmold

- 215 Aufgebot von Sparkassenbüchern

Kreis Lippe

199 13. Sitzung des 8. Beirats bei der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Lippe

Die 13. Sitzung des 8. Beirates bei der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Lippe findet am

Mittwoch, den 30.05.2012, um 15.30 Uhr

im Kreishaus, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold,

Sitzungszimmer Kaunas, Raum 404 (Ebene 4)

statt.

Die Tagesordnung wird drei Tage vor dem Sitzungstermin am "Schwarzen Brett" im Kreishaus, 32756 Detmold, Felix-Fechenbach-Str. 5, ausgehängt.

Detmold, 27.04.2012

Der Vorsitzende des Beirats beim
Kreis Lippe als untere Landschaftsbehörde

Dieter Hagedorn

Kr.Bl. Lippe 10.05.2012

200 Öffentliche Zustellung eines Bescheides vom 28.03.2012 des Landrates des Kreises Lippe über die Änderung eines Familiennamens

Empfänger: Herrn Frank Nolting

Der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Aus diesem Grunde wird gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) – LZG NRW – in der Fassung des Gesetzes vom 16.11.2010 der vorgenannte Bescheid öffentlich zugestellt. Durch diese öffentliche Zustellung des Dokuments können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Den Bescheid kann der Empfänger in Zimmer 395 (Kreishaus, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold) während der allgemeinen Dienststunden einsehen und in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

gez.
Bestvater

Kr.Bl. Lippe 10.05.2012

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a des UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Detmold, den 08.05.2012

Kreisverwaltung Lippe
Der Landrat
Fachgebiet 4.3 (Wasser-, Abfallwirtschaft, Immissions- und Bodenschutz, Energie)
32756 Detmold, Felix-Fechenbach Straße 5.
Az.: 766.0005/12/0102C2

201 Bekanntmachung der Entscheidung über das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG -) für die Änderung eines Heizkraftwerkes durch die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser...) für die Erzeugung von Strom und Wärme aus der Verbrennung von Erdgas in 32108 Bad Salzuflen, Bismarckstraße, Gemarkung Bad Salzuflen, Flur 29, Flurstück 1615

Im Auftrag
Gez. Meyer

Kr.Bl. Lippe 10.05.2012

Immissionsschutz

Die Firma Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH, 32108 Bad Salzuflen, Uferstraße 36-44, beantragt die Genehmigung gemäß §§ 4/16/19 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Erweiterung des vorhandenen Heizkraftwerk Bismarckstraße durch die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für die Erzeugung von Strom und Wärme aus der Verbrennung von Erdgas in 32108 Bad Salzuflen, Bismarckstraße, Gemarkung Bad Salzuflen, Flur 29, Flurstück 1615. Die Verbrennungsmotoranlage erhält ein BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,351 MW, einer elektrischen Leistung von 0,999 MW und einer thermischen Leistung von 1,037 MW.

Die Anlage ist in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben (Anlage 1) des UVPG unter der Nr. 1.1.3 Spalte 2 und Nr. 1.3.1 Spalte 2 als Anlage genannt, für die im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Abs. 1 Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob nach den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach den in der Anlage 2 des UVPG genannten Schutzkriterien zum Standort des Vorhabens nicht zu erwarten sind. Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Stadt Bad Salzuflen

202 Verlust eines Dienstausweises und Ungültigkeitserklärung

Folgender Dienstausweis der Stadt Bad Salzuflen ist entwendet worden:

Ausweis-Nr. 367
Rüdiger Dittmann
ausgestellt am 29.09.2008
gültig bis 30.09.2011

Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Bad Salzuflen, den 17.04.2012

Der Bürgermeister
gez. Dr. Honsdorf

Kr.Bl. Lippe 10.05.2012

203 Beteiligungsbericht der Stadt Bad Salzuflen

Die Fortschreibung des Beteiligungsberichtes (Ergebnis 2009) der Stadt Bad Salzuflen liegt zur Einsichtnahme in der Zeit

vom 14.05.2012 bis 29.05.2012

während der Öffnungszeiten
montags bis mittwochs 8.00 - 16.00 Uhr
donnerstags 8.00 - 17.30 Uhr
freitags 8.00 - 12.00 Uhr

im Rathaus, Rudolph-Brandes-Allee 19, 4. Obergeschoss,
Zimmer 4.1, öffentlich aus.

Dr. Wolfgang Honsdorf
(Bürgermeister)

Kr.Bl. Lippe 10.05.2012

204 19. Sitzung des Rates in der Wahlperiode 2009/2014 am 16.05.2012

Am Mittwoch, dem 16.05.2012, um 17.00 Uhr findet im großen Sitzungssaal des Rathauses die 19. Sitzung des Rates der Stadt Bad Salzuflen in der Wahlperiode 2009/2014 statt.

Tagesordnung:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. **Einwohnerfragestunde**
Anfragen sind bis Montag, den 14.05.2012 schriftlich beim Bürgermeister einzureichen
2. **Niederschrift über die 18. Sitzung des Rates am 28.03.2012 - öffentlicher Teil –**

3. **Mitteilungen des Bürgermeisters und der Verwaltung sowie Beantwortung schriftlicher Anfragen**
 4. **Bericht über laufende Beschlüsse**
 5. **„E-Democracy“ hier: Stärkung der Bürgerbeteiligung per Internet - Antrag der BLBS-Fraktion –**
 6. **Behebung der Schäden an den städtischen Gebäuden der AWO-Kindertagesstätte in Wüsten, Gebrüder-Grimm-Straße 1 und der PariSozial-Kindertagesstätte in Holzhausen, Grütze-
weg 23**
 - 6.1. Behebung der Schäden an den städtischen Gebäuden der AWO-Kindertagesstätte in Wüsten, Gebrüder-Grimm-Straße 1 und der PariSozial-Kindertagesstätte in Holzhausen, Grütze-
weg 23
 7. **Stadtwerke: Beteiligung an Photovoltaik Deponie Döretrup GmbH & CO. KG**
 8. **Ortsrecht**
 - 8.1. Neue Abfallentsorgungssatzung
 9. **Umsetzung von Gremien**
 - 9.1. Umsetzung Jugendhilfeausschuss
 - 9.2. Bestellung eines beratenden Mitglieds für den Ausschuss für Soziales und Gesundheit
 - 9.3. Umsetzung im Sportausschuss und im Ortsausschuss Holzhausen-Hölsen - Antrag der Grünen Ratsfraktion –
 - 9.4. Umsetzung in den Gremien der Kommunalen Verkehrsgesellschaft mbH
 10. **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0178 B/I "Hoffmannstraße, nördlicher Teil", Ortsteile Bad Salzuflen und Schötmar**
 1. Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Satzungsbeschluss
 11. **Anfragen von Ratsmitgliedern**
- B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**
1. **Niederschrift über die 18. Sitzung des Rates am 28.03.2012 - nichtöffentlicher Teil –**
 2. **Mitteilungen des Bürgermeisters und der Verwaltung sowie Beantwortung schriftlicher Anfragen**
 3. **Bericht über laufende Beschlüsse**
 4. **Nordwestdeutsche Philharmonie**

5. **Trianel: Umwandlung von Rücklagen in Stammkapital**
6. **Aktuelle Wirtschaftlichkeit der mittelbaren Beteiligung am Gas- und Dampfkraftwerk Bremen**
7. **Anfragen von Ratsmitgliedern**

Bad Salzuflen, den 03.05.2012

Dr. Honsdorf
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 10.05.2012

Stadt Blomberg

205 Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadtforst Blomberg zum 30.09.2011

Der Rat der Stadt Blomberg hat am 29.03.2012 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 30.09.2011 festgestellt und über die Behandlung des Ergebnisses wie folgt beschlossen:

Der Jahresüberschuss beträgt 105.134,19 €. An die Stadt Blomberg wird eine Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 30.677,51 € abgeführt. Der verbleibende Jahresgewinn in Höhe von 74.456,68 € wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 14.05.2012 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Kämmererei der Stadt Blomberg, Am Martinium 1, 32825 Blomberg während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes lautet wie folgt:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Stadtforst Blomberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 30.09.2011 hat sie sich des Wirtschaftsprüfers Dipl.-Kfm. Ulrich Henschke, Bielefeld, bedient.

Dieser hat mit Datum vom 25.11.2011 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Stadtforst Blomberg für das Geschäftsjahr vom 01.10.2010 – 30.09.2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen sowie ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter der Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers Dipl.-Kfm. Ulrich Henschke ausgewertet und eine Analyse an Hand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 19.04.2012

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung – Revision
Im Auftrag
Matthias Mittel

Blomberg, den 27.04.2012
Stadtforst Blomberg
Stodieck
Kaufm. Betriebsleiter

Kr.Bl. Lippe 10.05.2012

Stadt Detmold

206 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Detmold für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 22.07.2011 vom 24.04.212

Der Rat der Stadt Detmold hat aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, in seiner Sitzung am 29.03.2012 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Detmold für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 22.07.2011 beschlossen:

Artikel I

Ziffer 6 der Satzung der Stadt Detmold für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW wird wie folgt geändert:

Ziffer 6.2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gemäß § 11a Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG NRW stellt die zuständige Behörde hierfür **97 %** der auf sie nach § 11a Abs. 1 ÖPNVG NRW entfallenden Mittel bereit.“

Ziffer 6.4, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gemäß § 11a Abs. 2 Satz 4 ÖPNVG NRW sind für die Ermittlung des Ausgleichs die **Netto-Erträge** der Betreiber im Ausbildungsverkehr maßgeblich.“

Ziffer 6.4.1, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Anzusetzen sind alle Erträge i. S. d. Ziff. 6.4.2 und 6.4.3 **des Bewilligungsjahres** aus Linienverkehren gemäß § 42, § 43 Nr. 2 PBefG, auch soweit die Verkehre als Bedarfsverkehre durchgeführt werden.“

Ziffer 6.4.2 erhält folgende Fassung:

„Anzusetzen sind nur Erträge **des Bewilligungsjahres** aus Fahrgeldeinnahmen d.h. Einnahmen aus dem Verkauf der Fahrausweise nach Ziff. 6.4.3. Nicht einbezogen sind hiernach insbesondere

- Zuschüsse o. a. zusätzliche Zahlungen von Schulträgern, Schulen, Gemeinden o. a. öffentlichen Stellen;
- Einnahmen aus Fahrzeug-Werbung o. ä. mit dem Linienverkehr (mittelbar) erzielte Erträge;
- Ausgleichsleistungen für den Ausbildungsverkehr anderer Länder (bei grenzüberschreitenden Linien);
- **Nachzahlungen für das Bewilligungsjahr, die nach dem Stichtag 31.3. des zweiten auf das Bewilligungsjahr folgenden Jahres (Nr. 10.3.3 lit c, 2. Absatz) erfolgen.**

Artikel II

Ziffer 7 der Satzung der Stadt Detmold für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW wird wie folgt geändert:

Unter Ziffer 7.6 wird folgender Satz eingefügt:

„Kosten und Einnahmen sind jeweils netto, also ohne die jeweilige Mehrwertsteuer auszuweisen.“

Ziffer 7.6.1, Satz 1 wird gestrichen.

Ziffer 7.6.3, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Betreiber weist durch Eigenerklärung und auf Verlangen durch Testat eines von ihm beauftragten Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters die Einhaltung der nachfolgend genannten Anforderungen nach.“

Artikel III

Ziffer 8 der Satzung der Stadt Detmold für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW wird wie folgt geändert:

Unter Ziffer 8.1 wird folgender Satz eingefügt:

„Kosten und Einnahmen sind jeweils netto, also ohne die jeweilige Mehrwertsteuer auszuweisen.“

Ziffer 8.2.3 erhält folgende Fassung:

Angemessene Kapitalverzinsung

„Sofern der Betreiber keinen Nachweis im Sinne von Satz 3 bis Satz 5 erbringt, kann vom Betreiber in der Regel die zulässige Höhe des angemessenen Gewinns bzw. der angemessenen Kapitalverzinsung pauschalierend bezogen auf Linien/Linienbündel entsprechend einer Umsatzrendite von bis zu 4,75 % berechnet werden. Der Betrag wird dann als Anteil in Höhe von bis zu 4,99 % der maßgeblichen Kosten ermittelt.“

Auf Nachweis kann der Betreiber auch einen höheren angemessenen Gewinn bzw. eine höhere angemessene Kapitalverzinsung für sein Gesamtangebot im Bedienungsgebiet des Aufgabenträgers einschließlich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zugrunde legen. Der entsprechende Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betreiber der zuständigen Behörde für seine Linien im Gebiet der zuständigen Behörde bezogen auf vergleichbare Netze anhand konkreter, aktueller aussagekräftiger Einzeldaten oder alternativ anhand aktueller Marktstudien oder auf andere geeignete objektive Weise konkret einen abweichenden branchenüblichen angemessenen Gewinn bzw. eine angemessene Kapitalverzinsung für den maßgeblichen Bussektor in vergleichbaren Märkten darlegt.

Der angemessene Gewinn bzw. die angemessene Kapitalverzinsung wird als Anteil der maßgeblichen Kosten dargestellt. Die Darlegungen des Betreibers müssen durch die zuständige Behörde nachprüfbar sein; hierbei sind wegen der Vergleichbarkeit die tatsächlichen Strukturen anhand eines objektiven Maßstabs zu beurteilen.

Zu- und Abschläge aufgrund der jeweiligen Risikostruktur, Effizienz der Kostenstruktur und Nachfrageentwicklung, soweit sie auf die Verkehrsbedienungs zurückzuführen ist, sowie Qualität der Fahrzeuge und Anlagen werden berücksichtigt, wenn diese der zuständigen Behörde vom Betreiber schlüssig und nachvollziehbar begründet werden.“

Artikel IV

Ziffer 10 der Satzung der Stadt Detmold für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW wird wie folgt geändert:

Ziffer 10.3.2, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf den Antrag des Betreibers ergeht nach Eingang aller für den Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift vollständig und fristgerecht eingereichten Anträge gemäß Ziff. 10.1 ein vorläufiger Bewilligungsakt für das Jahr, für das der Ausgleich begehrt wird (Bewilligungsjahr).“

Als Ziffer 10.3.2, Satz 2 wird eingefügt:

„Der Bewilligungsakt soll dem Antragsteller spätestens zum 15. 5. des Bewilligungsjahres zugehen, aber nicht vor Rechtskraft des Bewilligungsbescheides des Landes NRW an den Aufgabenträger.“

Ziffer 10.3.3 lit. a) erhält folgende Fassung:

a) Zeitlicher Ablauf

„Der endgültige Bewilligungsakt erfolgt, nachdem die erforderlichen Daten zur

- Ermittlung des Anteils an den Mitteln nach § 11a ÖPNVG NRW (vgl. Ziff. 6) und
- zur Durchführung der Überkompensationskontrolle nach VO (EG) Nr. 1370/2007 (vgl. Ziff. 8)

endgültig vorliegen, spätestens aber zum 31.08. des zweiten dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres.“

Ziffer 10.4.1, Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Ferner teilt der Betreiber der zuständigen Behörde mit Antragstellung für das jeweilige Bewilligungsjahr mit:

- die Anzahl der voraussichtlich vom Betreiber in NRW zu fahrenden Wagenkilometer im Linienverkehr (Ziff. 10.3.2. lit. a),
- die Anzahl der voraussichtlich vom Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde zu fahrenden Wagenkilometer im Linienverkehr (10.3.2. lit. a), differenziert nach Linien,
- die Höhe der voraussichtlich von ihm erzielten **Netto-Erträge** im Ausbildungsverkehr in NRW (10.3.2. lit. b),
- die Höhe der voraussichtlich von ihm erzielten **Netto-Erträge** im Ausbildungsverkehr im Gebiet der zuständigen Behörde (10.3.2. lit. b) und zwar jeweils unter Berücksichtigung von Änderungen der Anzahl der Wagenkilometer und der Höhe der **Netto-Erträge** in NRW bzw. im Gebiet der zuständigen Behörde (10.3.2. lit. c).“

Ziffer 10.4.1, Satz 5, zweiter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

- „**eine Eigenerklärung und auf Verlangen** ein Testat eines Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters, das die Einhaltung der für die Erstellung der Vorabkalkulation der Kosten geltenden Anforderungen bestätigt (Ziff. 7.6); die zuständige Behörde leitet diese Angaben dem ggf. verantwortlichen Federführer (Ziff. 7.4) zu.“

Ziffer 10.4.1, Satz 6 entfällt.

Ziffer 10.4.2, Satz 1, erster Spiegelstrich wird wie folgt geändert:

- „die vom Betreiber tatsächlich erzielten **Netto-Erträge** im Ausbildungsverkehr (Ziff. 6.4);“

Artikel V

Ziffer 11 der Satzung der Stadt Detmold für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW wird wie folgt geändert:

Ziffer 11.1 erhält folgende Fassung:

Abschläge/Teilzahlungen
„Durch den vorläufigen Bewilligungsakt (Ziff. 10.3.2) werden Abschläge/Teilzahlungen wie folgt gewährt und durchgeführt:

- Nach Bestandskraft des vorläufigen Bewilligungsakts 60 % auf den voraussichtlichen Bewilligungsbetrag, **frühestens zum 1. 6. des Bewilligungsjahres.**
- Zum 15.10. des Bewilligungsjahres 35 % auf den voraussichtlichen Bewilligungsbetrag.
- Die übrigen 5 % werden analog zu dem im vorstehenden Spiegelstrich aufgeführten Termin auf ein durch den Betreiber eingerichtetes und der zuständigen Behörde mitgeteiltes Notar-Anderkonto geleistet. Eine Verrechnung des auf das Notar-Anderkonto eingezahlten Anteils der dritten Teilzahlung findet mit der Schlussabrechnung nach Ziff. 11.2 statt.

Auf die Einrichtung eines Notar-Anderkontos kann verzichtet und der Anteil auf das vom Verkehrsunternehmen benannte Konto ausbezahlt werden, insbesondere

- **wenn der Anteil einen Betrag von 5.000 € unterschreitet oder**
- **für einen Linienverkehr im Zuständigkeitsbereich des Aufgabenträgers (Ziff. 2.2) ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne des Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 (z.B. Betrauung entsprechend Art. 8 Abs. 3d VO (EG) Nr. 1370/2007 oder Bruttoverkehrsvertrag) besteht.**

Die Zahlung erfolgt mittels Überweisung auf ein vom Betreiber mit Antragstellung anzugebendes Konto.“

Ziffer 11.4 erhält folgende Fassung:

„Anwendung der Ausgleichsregelungen für das gesamte Kalenderjahr 2011
Die Weiterleitung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach Maßgabe dieser Satzung erfolgt ungeachtet des Zeitpunkts des Inkrafttretens (Ziff. **11.3**) gemäß § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW **bereits** bezogen auf das gesamte Kalenderjahr 2011.“

Artikel VI

In der Anlage „Vermerk zum Referenzticket“ wird unter der Überschrift „Referenzticket“ (Seite 3) in der Tabelle in Zeile „Monatsticket“ und der Spalte „Geltungs- und Gültigkeitsmerkmale“ wie folgt formuliert:

Preisstufenabhängig
Gültig für einen Kalendermonat
Nicht übertragbar (personenbezogen)
Keine Mitnahmemöglichkeit weiterer Personen

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 24.04.2012

Der Bürgermeister
Heller

Kr.Bl. Lippe 10.05.2012

Gemeinde Extertal

207 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Extertal vom 27.11.1991 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 26.04.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30.06.2009 (GV.NRW.S.380) hat der Rat der Gemeinde Extertal in seiner Sitzung am 29.03.2012 folgende 8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Extertal vom 27.11.1991 beschlossen:

§ 10 Abs. 2 ändert sich wie folgt:

Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs der drei vorhergehenden Jahre geschätzt.

Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden geeichten Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 10 m³ jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden geeichten Abwassermesser oder Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion des Abwassermessers oder Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Abwassermessers oder eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zu-verlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen.

§ 15 ändert sich wie folgt:

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt insoweit die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Extertal vom 27.11.1991 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 13.12.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Extertal
Der Bürgermeister
FG I.3 - Wirtschaftsbetriebe
AZ.: I.3 - Fr/Km

32699 Extertal, 26.04.2012

gez.
(Hans Hoppenberg)
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 10.05.2012

208 Ladung in der Flurbereinigung Reinerbeck

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Reinerbeck, Landkreis Hameln-Pyrmont 369, wird der **Anhörungstermin zum Flurbereinigungsplan** gemäß § 59 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) für

Mittwoch, den 6. Juni 2012 um 10:00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus Reinerbeck,
Alverdisser Straße 24, 31855 Aerzen - OT Reinerbeck

anberaumt, zu dem die Beteiligten (§ 10 FlurbG) hiermit geladen werden.

Gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan zur Vermeidung des Ausschlusses nur in diesem Anhörungstermin vorgebracht werden können. Spätere Widersprüche finden keine Berücksichtigung mehr. Vorab schriftlich erhobene Widersprüche müssen in dem Termin wiederholt werden.

Von den Beteiligten, die nicht zum Anhörungstermin erscheinen bzw. sich nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen oder sich bis zum Schluss des Termins nicht zum Verhandlungsgegenstand erklären, wird gemäß § 134 Abs. 1 FlurbG angenommen, dass sie mit dem Ergebnis des Termins einverstanden sind.

Jedem Teilnehmer werden rechtzeitig eine Ladung und ein ihn betreffender Auszug aus dem Flurbereinigungsplan zugesandt.

Der Flurbereinigungsplan mit Übersichtskarte liegt ab sofort

- im Rathaus des Flecken Aerzen, Zimmer 16, Kirchplatz 2, 31855 Aerzen,
- sowie im Amt für Landentwicklung Hannover (AfL), Zimmer 2227, Constantinstraße 40, 30177 Hannover

jeweils von Montag bis Freitag während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Um telefonische Terminvereinbarung wir gebeten.

Zur **Erläuterung der Abfindungen und der Unterlagen** werden Bedienstete des AfL am

Montag, den 04.06.2012 von 09:30 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr sowie am
Dienstag, den 05.06.2012, von 09:30 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus Reinerbeck,
Alverdisser Straße 24, 31855 Aerzen - OT Reinerbeck

zur Verfügung stehen. Die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten bereits bekannt gegeben und auf Wunsch an Ort und Stelle erläutert.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung des Termins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht muss amtlich oder öffentlich beglaubigt sein. Entsprechende Vordrucke können bei dem LGLN - Regionaldirektion Hannover - Amt für Landentwicklung, Postfach 3309, 30033 Hannover (Tel.: 0511/30245-209) angefordert werden.

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - Regionaldirektion Hannover
Amt für Landentwicklung Hannover

Az.: Herten - 611 Reinerbeck
21/3 - 1/12

30033 Hannover, 07.05.2012

Postfach 33 09
Tel.: (0511) 30245-209
Fax: (0511) 30245-500

Herten

Kr.Bl. Lippe 10.05.2012

Alte Hansestadt Lemgo

209 1. Änderungssatzung vom 23.04.2012 zur Satzung der Alten Hansestadt Lemgo für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 14.07.2011

Der Rat der Alten Hansestadt Lemgo hat aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, in seiner Sitzung am 23.04.2011 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Alten Hansestadt Lemgo für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 14.07.2011 beschlossen:

Artikel I

Ziffer 6 der Satzung des für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW wird wie folgt geändert:

Ziffer 6.4, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gemäß § 11a Abs. 2 Satz 4 ÖPNVG NRW sind für die Ermittlung des Ausgleichs die Netto-Erträge der Betreiber im Ausbildungsverkehr maßgeblich.“

Ziffer 6.4.1, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Anzusetzen sind alle Erträge i. S. d. Ziff. 6.4.2 und 6.4.3 des Bewilligungsjahres aus Linienverkehren gemäß § 42, § 43 Nr. 2 PBefG, auch soweit die Verkehre als Bedarfsverkehre durchgeführt werden.“

Ziffer 6.4.2 erhält folgende Fassung:

„Anzusetzen sind nur Erträge des Bewilligungsjahres aus Fahrgeldeinnahmen d.h. Einnahmen aus dem Verkauf der Fahrausweise nach Ziff. 6.4.3. Nicht einbezogen sind hiernach insbesondere

- Zuschüsse o. a. zusätzliche Zahlungen von Schulträgern, Schulen, Gemeinden o. a. öffentlichen Stellen;
- Einnahmen aus Fahrzeug-Werbung o. ä. mit dem Linienverkehr (mittelbar) erzielte Erträge;
- Ausgleichsleistungen für den Ausbildungsverkehr anderer Länder (bei grenzüberschreitenden Linien);
- Nachzahlungen für das Bewilligungsjahr, die nach dem Stichtag 31. 3. des zweiten auf das Bewilligungsjahr folgenden Jahres (Nr. 10.3.3 lit c, 2. Absatz) erfolgen.“

Artikel II

Ziffer 7 der Satzung für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW wird wie folgt geändert:

Unter Ziffer 7.6 wird folgender Satz eingefügt:

„Kosten und Einnahmen sind jeweils netto, also ohne die jeweilige Mehrwertsteuer auszuweisen.“

Ziffer 7.6.1, Satz 1 wird gestrichen.

Ziffer 7.6.3, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Betreiber weist durch Eigenerklärung und auf Verlangen durch Testat eines von ihm beauftragten Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters die Einhaltung der nachfolgend genannten Anforderungen nach.“

Artikel III

Ziffer 8 der Satzung für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW wird wie folgt geändert:

Unter Ziffer 8.1 wird folgender Satz eingefügt:

„Kosten und Einnahmen sind jeweils netto, also ohne die jeweilige Mehrwertsteuer auszuweisen.“

Ziffer 8.2.3 erhält folgende Fassung:

„Angemessene Kapitalverzinsung

Sofern der Betreiber keinen Nachweis im Sinne von Satz 3 bis Satz 5 erbringt, kann vom Betreiber in der Regel die zulässige Höhe des angemessenen Gewinns bzw. der angemessenen Kapitalverzinsung pauschalierend bezogen auf Linien/Linienbündel entsprechend einer Umsatzrendite von bis zu 4,75 % berechnet werden. Der Betrag wird dann als Anteil in Höhe von bis zu 4,99 % der maßgeblichen Kosten ermittelt.

Auf Nachweis kann der Betreiber auch einen höheren angemessenen Gewinn bzw. eine höhere angemessene Kapitalverzinsung für sein Gesamtangebot im Bedienungsgebiet des Aufgabenträgers einschließlich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zugrunde legen. Der entsprechende Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betreiber der zuständigen Behörde für seine Linien im Gebiet der zuständigen Behörde bezogen auf vergleichbare Netze anhand konkreter, aktueller aussagekräftiger Einzeldaten oder alternativ anhand aktueller Marktstudien oder auf andere geeignete objektive Weise konkret einen abweichenden branchenüblichen angemessenen Gewinn bzw. eine angemessene Kapitalverzinsung für den maßgeblichen Bussektor in vergleichbaren Märkten darlegt.

Der angemessene Gewinn bzw. die angemessene Kapitalverzinsung wird als Anteil der maßgeblichen Kosten dargestellt. Die Darlegungen des Betreibers müssen durch die zuständige Behörde nachprüfbar sein; hierbei sind wegen der Vergleichbarkeit die tatsächlichen Strukturen anhand eines objektiven Maßstabs zu beurteilen.

Zu- und Abschläge aufgrund der jeweiligen Risikostruktur, Effizienz der Kostenstruktur und Nachfrageentwicklung, soweit sie auf die Verkehrsbedienung zurückzuführen ist, sowie Qualität der Fahrzeuge und Anlagen werden berücksichtigt, wenn diese der zuständigen Behörde vom Betreiber schlüssig und nachvollziehbar begründet werden.“

Artikel IV

Ziffer 10 der Satzung für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW wird wie folgt geändert:

Ziffer 10.3.2, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf den Antrag des Betreibers ergeht nach Eingang aller für den Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift vollständig und fristgerecht eingereichten Anträge gemäß Ziff. 10.1 ein vorläufiger Bewilligungsakt für das Jahr, für das der Ausgleich begehrt wird (Bewilligungsjahr).“

Als Ziffer 10.3.2, Satz 2 wird eingefügt:

„Der Bewilligungsakt soll dem Antragsteller spätestens zum 15. 5. des Bewilligungsjahres zugehen, aber nicht vor Rechtskraft des Bewilligungsbescheides des Landes NRW an den Aufgabenträger.“

Ziffer 10.3.3 lit. a) erhält folgende Fassung:

a) „Zeitlicher Ablauf

Der endgültige Bewilligungsakt erfolgt, nachdem die erforderlichen Daten zur

- Ermittlung des Anteils an den Mitteln nach § 11a ÖPNVG NRW (vgl. Ziff. 6) und
- zur Durchführung der Überkompensationskontrolle nach VO (EG) Nr. 1370/2007 (vgl. Ziff. 8)

endgültig vorliegen, spätestens aber zum 31.08. des zweiten dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres.“

Ziffer 10.4.1, Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Ferner teilt der Betreiber der zuständigen Behörde mit Antragstellung für das jeweilige Bewilligungsjahr mit

- die Anzahl der voraussichtlich vom Betreiber in NRW zu fahrenden Wagenkilometer im Linienverkehr (Ziff. 10.3.2. lit. a),
- die Anzahl der voraussichtlich vom Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde zu fahrenden Wagenkilometer im Linienverkehr (10.3.2. lit. a), differenziert nach Linien,
- die Höhe der voraussichtlich von ihm erzielten Netto-Erträge im Ausbildungsverkehr in NRW (10.3.2. lit. b),
- die Höhe der voraussichtlich von ihm erzielten Netto-Erträge im Ausbildungsverkehr im Gebiet der zuständigen Behörde (10.3.2. lit. b)

und zwar jeweils unter Berücksichtigung von Änderungen der Anzahl der Wagenkilometer und der Höhe der Netto-Erträge in NRW bzw. im Gebiet der zuständigen Behörde (10.3.2. lit. c).“

Ziffer 10.4.1, Satz 5, zweiter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

- „eine Eigenerklärung und auf Verlangen ein Testat eines Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters, das die Einhaltung der für die Erstellung der Vorabkalkulation der Kosten geltenden Anforderungen bestätigt (Ziff. 7.6); die zuständige Behörde leitet diese Angaben dem ggf. verantwortlichen Federführer (Ziff. 7.4) zu.“

Ziffer 10.4.1, Satz 6 entfällt.

Ziffer 10.4.2, Satz 1, erster Spiegelstrich wird wie folgt geändert:

- „die vom Betreiber tatsächlich erzielten Netto-Erträge im Ausbildungsverkehr (Ziff. 6.4);“

Artikel V

Ziffer 11 der Satzung für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW wird wie folgt geändert:

Ziffer 11.1 erhält folgende Fassung:

„Abschläge/Teilzahlungen

Durch den vorläufigen Bewilligungsakt (Ziff. 10.3.2) werden Abschläge/Teilzahlungen wie folgt gewährt und durchgeführt:

- nach Bestandskraft des vorläufigen Bewilligungsakts 60 % auf den voraussichtlichen Bewilligungsbetrag, frühestens zum 1. 6. des Bewilligungsjahres.
- Zum 15.10. des Bewilligungsjahres 35 % auf den voraussichtlichen Bewilligungsbetrag.
- Die übrigen 5 % werden analog zu dem im vorstehenden Spiegelstrich aufgeführten Termin auf ein durch den Betreiber eingerichtetes und der zuständigen Behörde mitgeteiltes Notar-Anderkonto geleistet. Eine Verrechnung des auf das Notar-Anderkonto eingezahlten Anteils der dritten Teilzahlung findet mit der Schlussabrechnung nach Ziff. 11.2 statt.

Auf die Einrichtung eines Notar-Anderkontos kann verzichtet und der Anteil auf das vom Verkehrsunternehmen benannte Konto ausgezahlt werden, insbesondere

- wenn der Anteil einen Betrag von 5.000 € unterschreitet oder
- für einen Linienverkehr im Zuständigkeitsbereich des Aufgabenträgers (Ziff. 2.2) ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne des Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 (z.B. Betrauung entsprechend Art. 8 Abs. 3d VO (EG) Nr. 1370/2007 oder Bruttoverkehrsvertrag) besteht.

Die Zahlung erfolgt mittels Überweisung auf ein vom Betreiber mit Antragstellung anzugebendes Konto.“

Ziffer 11.4 erhält folgende Fassung:

„Anwendung der Ausgleichsregelungen für das gesamte Kalenderjahr 2011

Die Weiterleitung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach Maßgabe dieser Satzung erfolgt ungeachtet des Zeitpunkts des Inkrafttretens (Ziff. 11.3) gemäß § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW bereits bezogen auf das gesamte Kalenderjahr 2011.“

Artikel VI

In der Anlage „Vermerk zum Referenzticket“ wird unter der Überschrift „Referenzticket“ (Seite 2) in der Tabelle in Zeile „Monatticket“ und der Spalte „Geltungs- und Gültigkeitsmerkmale“ wie folgt formuliert:

Preisstufenabhängig
Gültig für einen Kalendermonat
Nicht übertragbar (personenbezogen)
Keine Mitnahmemöglichkeit weiterer Personen

Artikel VII

Diese Änderungssatzung tritt gem. § 7 Abs. 4 Satz 2 GO NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die 1. Änderungssatzung vom 23.04.2012 zur Satzung der Alten Hansestadt Lemgo für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 14.07.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung kann eine Verletzung von verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, den 27.04.2012

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Kr.Bl. Lippe 10.05.2012

210 Öffentliche Bekanntmachung der Widmung der Straße „Driftenweg“ in Lemgo

I.

1. Nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche wurde endgültig ausgebaut:

„Driftenweg“
Gemarkung Matorf-Kirchheide, Flur 4,
Flurstück 219 (teilweise)
(siehe auch anliegender Lageplan)

2. Die vorgenannte Verkehrsfläche ist mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der derzeit gültigen Form gewidmet.
3. Die vorgenannte Straße wird nach ihrer Verkehrsbeziehung in die Straßengruppe einer Gemeindestraße eingestuft.
4. Baulastträger dieser öffentlichen Straße ist die Stadt Lemgo.

II.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem jeweiligen Kläger zugerechnet werden.

Lemgo, 24.04.2012

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister
- Tiefbauamt -

AZ: 60 21 00

(Dr. Austermann)
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 10.05.2012



Widmung Driftenweg

211 Öffentliche Bekanntmachung der Widmung der Straße „Brautschatzwete“ und „Großer Schratweg“ (teilweise) in Lemgo**I.**

1. Nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche wurde endgültig ausgebaut:

**„Brautschatzwete“ und
"Großer Schratweg" (teilweise)
Gemarkung Lemgo, Flur 64,
Flurstücke 47 und 631 (teilweise)
(siehe auch anliegender Lageplan)**

2. Die vorgenannte Verkehrsfläche ist mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der derzeit gültigen Form gewidmet.
3. Die vorgenannte Straße wird nach ihrer Verkehrsbedeutung in die Straßengruppe einer Gemeindestraße eingestuft.
4. Baulastträger dieser öffentlichen Straße ist die Stadt Lemgo.

II.**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem jeweiligen Kläger zugerechnet werden.

Lemgo, 24.04.2012

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister
- Tiefbauamt -

AZ: 60 21 00

(Dr. Austermann)
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 10.05.2012



212 Öffentliche Bekanntmachung der Widmung der Straße „Korl-Biegemann-Straße“ in Lemgo**I.**

1. Nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche wurde endgültig ausgebaut:

**„Korl-Biegemann-Straße“
Gemarkung Lemgo, Flur 51,
Flurstücke 178, 179, 277 sowie 224 (teilweise)
(siehe auch anliegender Lageplan)**

2. Die vorgenannte Verkehrsfläche ist mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der derzeit gültigen Form gewidmet.
3. Die vorgenannte Straße wird nach ihrer Verkehrsbedeutung in die Straßengruppe einer Gemeindestraße eingestuft.
4. Baulastträger dieser öffentlichen Straße ist die Stadt Lemgo.

II.**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem jeweiligen Kläger zugerechnet werden.

Lemgo, 24.04.2012

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister
- Tiefbauamt -

AZ: 60 21 00

(Dr. Austermann)
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 10.05.2012



Stadt Schieder-Schwalenberg

213 8. - vereinfachte - Änderung des Bebauungsplans 01/01/4 „Lange Äckern“ der Stadt Schieder-Schwalenberg, Ortsteil Schieder

Entwurfsbeschluss und Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 BauGB

Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Schieder-Schwalenberg hat in seiner Sitzung am 20.03.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan 01/01/4 „Lange Äckern“ soll geändert werden (§ 13 BauGB - vereinfachtes Verfahren). Gegenstand der geplanten Änderung ist die Zulässigkeit von Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO in Verbindung mit § 65 BauO NRW auf den nicht überbaubaren Flächen.

Der Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplans 01/01/4 „Lange Äckern“ - textliche Festsetzungen - und Begründung soll offengelegt werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplans 01/01/4 „Lange Äckern“ gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die Behördenbeteiligung gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 3 BauGB durchzuführen.

Auf die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Absatz 1 bzw. § 4 Absatz 1 BauGB wird gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 1 BauGB verzichtet.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst vollständig oder teilweise die Grundstücke

Gemarkung Schieder, Flur 8, Flurstücke 7, 8, 9, 13, 14, 19, 27, 28, 85, 86, 87, 88, 90, 106, 108, 109, 164, 165, 166, 167, 169, 170, 187, 189, 190, 191, 207, 209, 216, 220, 221, 222, 223, 224, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 252, 253, 256, 257, 258, 259, 260, 264, 267, 268, 269, 273, 276, 281, 282, 289, 290, 292, 297, 299, 301, 302, 303, 307, 335, 336, 337, 338, 339, 343, 344, 346, 349, 351, 352, 355, 357, 358, 359, 361, 362, 363, 370, 371, 375, 376, 377, 378, 379.

Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Planauszug umrandet dargestellt. Der Planauszug ist für die Abgrenzung des Geltungsbereiches der 8. Änderung des Bebauungsplans verbindlich.

Gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 2 i. V. m. § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches wird der Satzungsentwurf nebst Begründung in der Zeit vom

21. Mai bis 21. Juni 2012

öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen abgegeben werden bei dem

Bürgermeister der Stadt Schieder-Schwalenberg
Fachbereich 2 – Stadtentwicklung
Im Kurpark 2 (Palais), Zimmer 19 / 20
32816 Schieder-Schwalenberg

Hier liegt auch der Satzungsentwurf mit Begründung aus, und zwar während folgender Zeiten:

montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

montags bis mittwochs zusätzlich 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

donnerstags zusätzlich 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten kann nach Vereinbarung ebenfalls eine Einsicht erfolgen.

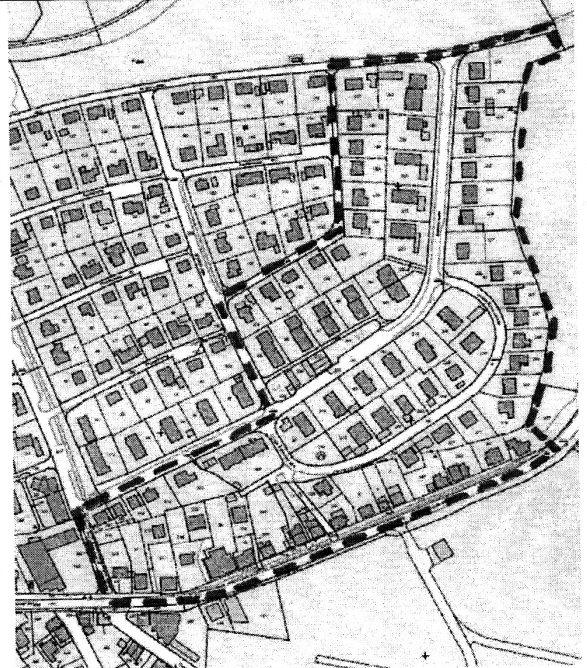
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Schieder-Schwalenberg, den 20.04.2012

Gert Klaus
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 10.05.2012

Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches der 8. - vereinfachten - Änderung des Bebauungsplans 01/01/4 „Lange Äckern“ im Ortsteil Schieder



(Karte ohne Maßstab)

Gemeinde Schlangen

214 Feststellung des Jahresabschlusses 2010 und des Lageberichtes sowie die Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Schlangen hat in seiner Sitzung am 29. März 2012 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in der zurzeit geltenden Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss unter Zuhilfenahme der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhricht – Dr. Schillen oHG geprüften Jahresabschluss sowie den Lagebericht festgestellt und dem Bürgermeister uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Schlangen wurde dem Kreis Lippe gem. § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 18. April 2012 angezeigt.

Aktiva

1.	Anlagevermögen	
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	48.942,73 €
1.2	Sachanlagen	
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte	
1.2.1.1	Grünflächen	4.015.602,84 €
1.2.1.2	Ackerland	134.912,00 €
1.2.1.3	Wald, Forsten	175.994,12 €
1.2.1.4	Sonst. unbebaute Grundstücke	666.664,62 €
1.2.2	Bebaute Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte	
1.2.2.1	Kinder –und Jugendeinrichtungen	3.250.235,65 €
1.2.2.2	Schulen	14.914.995,00 €
1.2.2.3	Wohnbauten	526.519,00 €
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	11.083.067,90 €
1.2.3	Infrastrukturvermögen	
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	6.244.764,76 €
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	343.245,09 €
1.2.3.3	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrsanlagen	13.033.412,37 €
1.2.3.4	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	79.656,68 €
1.2.4	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	998.697,35 €
1.2.5	Betriebs- und Geschäftsausstattung	274.260,71 €
1.2.6	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	92.770,85 €

1.3	Finanzanlagen	
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	848.274,00 €
1.3.2	Beteiligungen	14.737,12 €
1.3.3	Sondervermögen	5.672.358,36 €
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	27.411,65 €
1.3.5	Sonstige Ausleihungen	210.537,84 €
2.	Umlaufvermögen	
2.1	Vorräte	
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	3.831,32 €
2.1.2	Waren	684.970,90 €
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
2.2.1	Öffentl.-rechtl. Forderungen u. Forderungen aus Transferleistg.	
2.2.1.1	Gebühren	10.376,05 €
2.2.1.2	Beiträge	16.181,61 €
2.2.1.3	Steuern	1.634.439,35 €
2.2.1.4	Forderungen aus Transferleistungen	6.446,45 €
2.2.1.5	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	597.172,80 €
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem privaten Bereich	129.606,20 €
2.2.2.1	gegenüber dem öffentl. Bereich	719,14 €
2.2.2.2	gegen verbundene Unternehmen	8.834,08 €
2.2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	32.861,56 €
2.3	Wertpapiere des Umlagevermögens	0,00 €
2.4	Liquide Mittel	989.838,96 €
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	51.730,12 €
Summe	Aktiva	66.824.069,18 €

Passiva

1.	Eigenkapital	
1.1	Allgemeine Rücklage	10.532.315,91 €
1.2	Ausgleichsrücklage	3.041.220,28 €
1.3	Jahresfehlbetrag	-205.534,72 €
2.	Sonderposten	
2.1	für Zuwendungen	21.294.474,01 €
2.2	für Beiträge	7.111.008,12 €
2.3	für den Gebührenaussgleich	195.145,28 €
2.4	Sonstige Sonderposten	279.451,07 €
3.	Rückstellungen	
3.1	Pensionsrückstellungen	3.323.407,00 €
3.2	Instandhaltungsrückstellungen	746.130,00 €
3.3	Sonstige Rückstellungen	1.522.098,00 €

4.	Verbindlichkeiten		
4.1	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom öffentlichen Bereich	1.178.415,97 €	
4.1.2	vom privaten Bereich	11.300.497,48 €	
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	3.703.453,33 €	
4.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	249.670,04 €	
4.4	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	6.446,45 €	
4.5	Erhaltene Anzahlungen	1.877.163,23 €	
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	138.908,03 €	
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	529.799,70 €	
Summe	Passiva	66.824.069,18 €	

Gesamtergebnisrechnung 2010

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2010
1	Steuern u. ähnliche Abgaben	8.370.498,65 €
2	+ Zuwendungen u. allg. Umlagen	3.557.649,18 €
3	+ Sonstige Transfererträge	200,00 €
4	+ Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	1.072.119,54 €
5	+ Privatrechtl. Leistungsentgelte	74.215,02 €
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	174.770,10 €
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	655.924,73 €
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00 €
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00 €
10	= Ordentliche Erträge	13.905.377,22 €
11	- Personalaufwendungen	2.550.945,29 €
12	- Versorgungsaufwendungen	194.150,80 €
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.589.891,55 €
14	- Bilanzielle Abschreibungen	1.285.575,75 €
15	- Transferaufwendungen	6.972.177,32 €
16	- Sonstige ordentl. Aufwendungen	816.960,37 €
17	= Ordentliche Aufwendungen	13.409.701,08 €
18	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	495.676,14 €
19	+ Finanzerträge	27.500,39 €
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	727.714,91 €
21	= Finanzergebnis	-700.214,52 €
22	= Ordentliches Ergebnis	-204.538,38 €

23	+	Außerordentliche Erträge	717,26 €
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	1.713,60 €
25	=	Außerordentliches Ergebnis	-996,34 €
26	=	Jahresergebnis	-205.534,72 €

Gesamtfinanzrechnung 2010

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2010
1	Steuern u. ähnliche Abgaben	6.967.099,94 €
2	+ Zuwendungen u. allg. Umlagen	3.017.643,08 €
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	17.062.509,33 €
4	+ Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	798.810,73 €
5	+ Privatrechtl. Leistungsentgelte	83.936,57 €
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	137.596,50 €
7	+ Sonstige Einzahlungen	483.218,76 €
8	+ Zinsen u. sonstige Finanzeinzahlungen	27.394,49 €
9	= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	28.578.209,40 €
10	- Personalauszahlungen	2.604.825,89 €
11	- Versorgungsauszahlungen	232.055,32 €
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.549.493,64 €
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	709.097,90 €
14	- Transferauszahlungen	23.702.974,33 €
15	- Sonstige Auszahlungen	613.432,03 €
16	= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	29.411.879,11 €
17	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-833.669,71 €
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	748.712,10 €
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	271.670,00 €
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00 €
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	2.912,29 €
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00 €
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.023.294,39 €

24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	0,00 €
25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	127.164,67 €
26	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen	189.854,24 €
27	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00 €
28	-	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00 €
29	-	Sonst. Investitionsauszahlungen	0,00 €
30	=	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	317.018,91 €
31	=	Saldo aus Investitionstätigkeit	706.275,48 €
32	=	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-127.394,23 €
33	+	Aufnahme u. Rückflüsse von Darlehen	4.048,92 €
34	+	Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	1.460.000,00 €
35	-	Tilgung u. Gewährung von Darlehen	423.997,64 €
36	-	Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	460.000,00 €
37	=	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	580.051,28 €
38	=	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	452.657,05 €
39	+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	511.832,40 €
40	+	Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	0,00 €
41	=	Liquide Mittel	964.489,45 €

Der vorstehende Beschluss des Rates der Gemeinde Schlangen über den Jahresabschluss 2010 und den Lagebericht sowie die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2010 liegt zusammen mit dem Lagebericht ab dem 11. Mai 2012 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Schlangen, Kirchplatz 6, Zimmer 14, 33189 Schlangen, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags – freitags von 8.30 Uhr bis 12.15 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus.

Schlangen, den 03.05.2012

Gemeinde Schlangen
Der Bürgermeister

Ulrich Knorr

Kr.Bl. Lippe 10.05.2012

Sparkasse Paderborn-Detmold

215 Aufgebot von Sparkassenbüchern

Das Aufgebot der in Verlust geratenen Sparkassenbücher
Nr.

341.114.775	342.132.115	342.176.179
370.258.154		

unserer Sparkasse ist beantragt worden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert,
spätestens in dem auf

Freitag, den 10. August 2012

im Gebäude der Sparkasse Paderborn-Detmold in Detmold, Paulinenstr. 34, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte geltend zu machen und die Sparkassenbücher vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Verordnung über den Betrieb und die Geschäfte der Sparkassen (SpkVO) NW vom 15. Dezember 1995 erfolgen wird.

Detmold, den 30. April 2012

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

Kr.Bl. Lippe 10.05.2012

Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 16. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.